

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke der Gemeinde Lauf

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 23.04.2024 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Lauf beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird unter der Bezeichnung „**Gemeindewerke Lauf**“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb „Gemeindewerke Lauf“ wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebs ist:
Die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Verpachtung von Telekommunikationsanlagen (z.B. Glasfasernetzen).
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderen Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Er kann Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.

§ 2 Organe des Eigenbetriebes

- (1) Für Entscheidungen in Angelegenheiten des Betriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister zuständig.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (3) Der Bürgermeister sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz für die Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes.

§ 3 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben nimmt der Bürgermeister wahr. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Durch Dienstanweisung können Aufgaben der Betriebsleitung im Rahmen der Zuständigkeit dauerhaft auf Mitarbeiter übertragen werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke der Gemeinde Lauf vom 14.12.2016.

Lauf, 23.04.2024




Bettina Kist
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.